



Baumhaftung in der Praxis

Herausforderung für Gemeinden mit Blick in die Zukunft



Rainer Prosenz

a.b.g.z. Sachverständiger für Baumstatik und Baumpflege
www.svprosenz.at

Schwerpunkt meiner Arbeit ist die Baumstatik,
Verkehrssicherheitskontrollen, Baumkataster, ...
zunehmend ökologische Themen rund um den Baum

Mitglied der SAG (Sachverständigen-Arbeitsgemeinschaft
Baumstatik)

Warum Baumkontrolle?

§ 1319 ABGB

„Wird durch **Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes** oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes **jemand verletzt oder sonst ein Schaden verursacht**, so ist der **Besitzer des Gebäudes** oder Werkes **zum Ersatze verpflichtet**, wenn die Ereignung die Folge der **mangelhaften Beschaffenheit des Werkes** ist und er **nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.**“

Wird durch **Einsturz oder Ablösung von Teilen eines Gebäudes** oder eines anderen auf einem Grundstück aufgeführten Werkes ...

Bäume sind im ABGB Gebäuden gleichgestellt:

- Baum wächst
- Baum repariert sich
- Lasten im und am Baum sind schwer abzuschätzen
- Materialkennwerte sind kaum bekannt und verändern sich

Der Baum ist daher einem Gebäude oder Gewerk nicht gleichzusetzen.

... so ist der **Besitzer des Gebäudes oder Werkes** ...

Der Besitzer (kann Eigentümer sein, aber auch Pächter....) ist zuständig
In Deutschland ist es der Eigentümer:

- Regeln der Baumzuständigkeit bei Vermietung, Verpachtung beachten

... und er nicht beweist, daß er alle zur Abwendung der Gefahr erforderliche Sorgfalt angewendet habe.“

Beweislastumkehr

- Entgegen der üblichen Rechtspflege ist der Baumbesitzer beweispflichtig

Würde der Baum aus §1319 raus fallen, so würden die §§1295 – 1322,
Schadenersatzrecht gelten.
Dort ist der Geschädigte beweispflichtig – bedeutet nicht, dass der Besitzer frei
von Verpflichtungen ist!
Baumkontrollpflicht bleibt unverändert bestehen.
Beweislastumkehr nach § 1319 nur im Zivilrecht.

Es läuft gerade ein Versuch das zu ändern!
Bitte unterstützen

§ 1319a ABGB Wegehalterpflicht

*(1) Wird durch den **mangelhaften Zustand eines Weges** ein Mensch getötet, an seinem Körper oder an seiner Gesundheit verletzt oder eine Sache beschädigt, so haftet derjenige für den Ersatz des Schadens, der für den ordnungsgemäßen Zustand des Weges als Halter verantwortlich ist, sofern er oder einer seiner Leute den Mangel vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldet hat.*

Zum Weg gehören auch die Bäume daneben
Ist Wegehalter und Baumbesitzer ungleich, wird es kompliziert
Haftung nur ab grober Fahrlässigkeit

Grundsätzlich muss jeder, der den Forst betritt, mit waldüblichen Gefahren rechnen

§ 176 ForstG besagt:

Auf Wegen gilt aber § 1319a ABGB

Es läuft eine Initiative, das zu ändern. Auf Wegen im Wald (Widmung Forst) sollen die waldüblichen Gefahren hinzunehmen sein.

In den Nachbarländern Österreichs ist das so – kein Problem.

Auf Straßen durch den Wald (keine Widmung Forst) natürlich nicht.

Das betrifft Wander- und Radwege, die von Gemeinden im Wald errichtet wurden.

Önorm L 1122 „Baumpflege und Baumkontrolle“:

- Enthält Gutes und Richtiges
- Leider auch Falsches und Schlechtes
- Einiges fehlt vollständig, zB. Einarbeitung der ökologischen Bedeutung von Bäumen
- Wurde 2003 veröffentlicht, stammt im Kern somit aus 2000 bis 2002
- Neuauflage 2011 brachte nur in kleinen Bereichen Neuerungen

Kontrollintervall Önorm L 1122 Punkt 5.2.2

Die Intervalle für Verkehrssicherheitskontrollen sind den

„... gehölz- und standortbedingten Besonderheiten anzupassen. In der Regel ist eine Kontrolle pro Jahr erforderlich.“

Ist ein Widerspruch, entweder an die Situation anpassen, oder jährlich!

Der Baumprüfer darf:

„... abweichend davon ein kürzeres oder längeres Intervall festlegen.“

Dh nur abweichend, nicht als Regel

Es gibt Alternativen

- Grundsätzlich sollte das Kontrollintervall dem Baumzustand und Baumstandort gerecht werden.
- Daher halte ich ein allgemeines 1-jähriges Intervall für weder zielführend noch erforderlich
- FLL bietet 1 bis 3-jähriges Intervall, nach Baumzustand und Standort
- Ein ökonomisch und fachlich günstiger Kompromiss wäre ein 2-jähriges Intervall, bei Bedarf und schlechten Bäumen 1-jährig

Der Prozess bezüglich Kontrollintervall ist noch nicht abgeschlossen.

Bei all dieser Diskussion ist zu berücksichtigen, wieviel Tote es durch städtische Bäume in Österreich pro Jahr gibt.

- Unter 1 Toter pro Jahr
- Verkehrsunfälle ca. 400
- Blitzschlag ca. 5
- Tot durch Rauchen ca 14 000
- Tot durch passiv Rauchen ca 1000

Das, was Kommunen zur Vermeidung dieses Mini-Risikos abverlangt wird, ist nicht gerechtfertigt.

Wie soll die Baumhaftung in der Praxis wahr genommen werden? Wie schaut die praktische Verpflichtung eigentlich aus?

Wieder Önorm L 1122

- Baumkontrolle
- Dokumentation im Baumkataster

Baumkontrolle

- grundsätzlich eine Einzelbaumprüfung, Bestandskontrollen möglich
- nach Augenschein (= ohne Werkzeug!)
- sorgfältige, äußere, fachkundige Besichtigung von allen Seiten
- Die Besichtigung erfolgt vom Boden aus
- dient vorwiegend der Gesundheits- und Verkehrssicherheitsüberprüfung
- Freilegen des Stammfußes, bzw Stamm mit: „Handschuh und Messer“
- Nicht mehr manchen als erforderlich. Qualität steigt nicht

Anforderung an die Baumkontrolle

- Ziel ist es Schadsymptome zu erkennen
- Keine Schadsymptome erkennbar, bedeutet (Sicherheits-) Kontrolle beendet, nächster Baum

Schadsymptome?

- Lt Önorm L 1122: 45 wesentliche Kontrollkriterien jedenfalls zu beachten. Diese Liste stammt aus 2003 und ist nicht aktuell.
- Ich arbeite nach deutlich weniger Schadsymptomen
- Methodenstreit

Dokumentation im Baumkataster

- Baumdaten. Art, Höhe, Stammumfang, Vitalität, Alter,
- Sicherheitsrelevante Schadsymptome + deren Bewertung
- Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit
- Pflegemaßnahmen

Bitte halten Sie den Kataster schlank, Kataster sind Datenfriedhöfe

Anforderungen an einen Baumkataster

- Vollständige Trennung zwischen PC-Version und PPC-Version, dazwischen Synchronisieren
- 2 Nummern System
- Vernünftiger Schadsymptom-Katalog
- Schadsymptome sind zu bewerten, Fäule ja/nein reicht nicht
- Achtung, keinen Datenfriedhof produzieren
- Maßnahmenverwaltung, Maßnahmen erledigung, ...

Frühe bis späte Reifephase:
Apikale Dominanz

Frühe bis späte Altersphase:
Untere Einheiten brechen aus
der apikalen Dominanz aus

**Frühe, mittlere und späte
Phasen des Greisenalters:**
Kronenrückzug und reiteratives
Wachstum

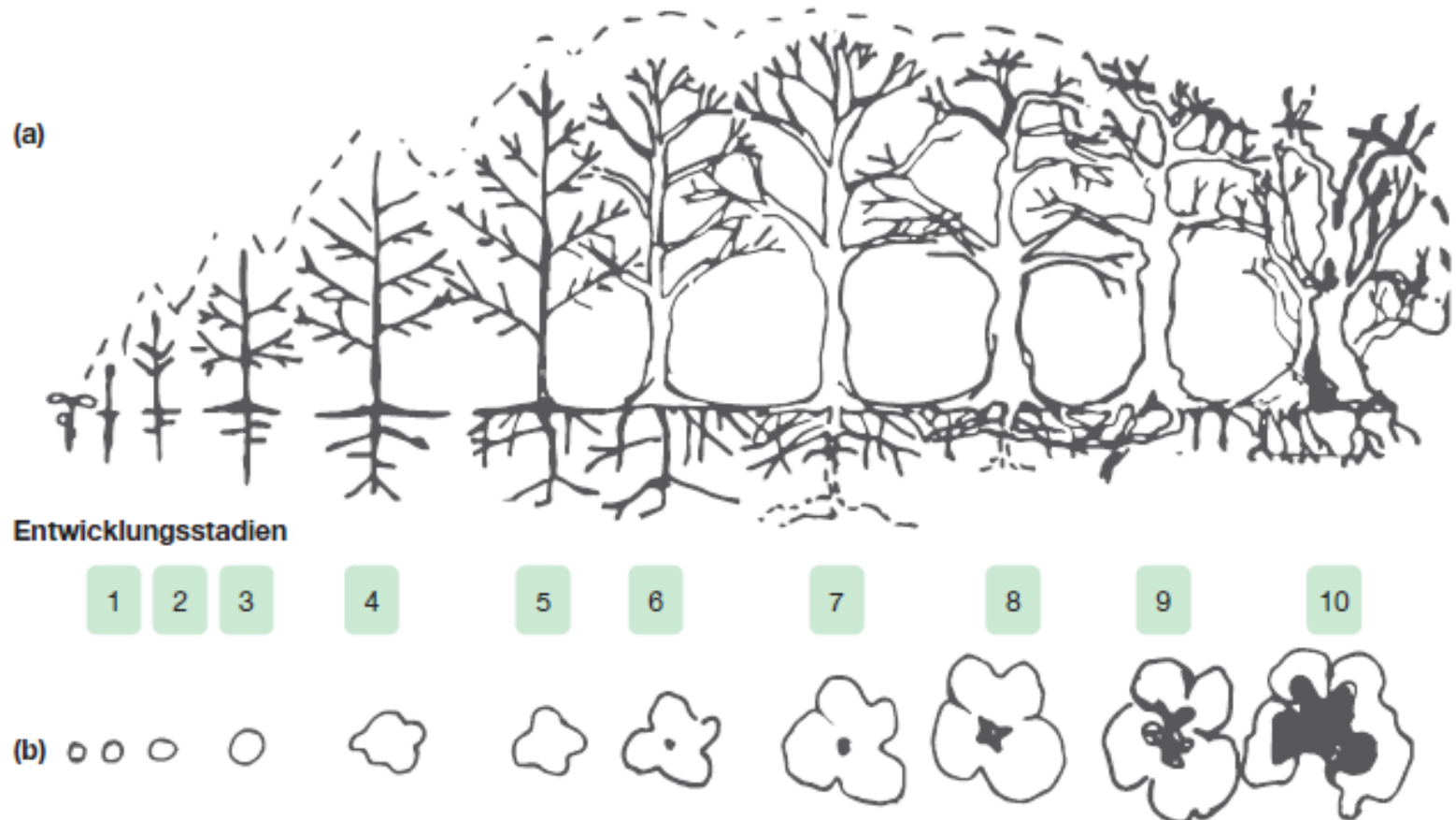


Abbildung 7: Morpho-physiologische Entwicklungsstadien: Entwicklungsstadien (a) des Luft- und Wurzelsystems über den Alterungsprozess entsprechend (b) dem Habitat im morschen Stamm. (nach RAIMBAULT 1995 & LONSDALE 1999)

**Unzählige 100-jährige Bäume können
einen 300-jährigen nicht ersetzen.**

Wird ein Baum gesetzt um einen 300-jährigen zu ersetzen und wird dieser nach 100 Jahren umgeschnitten, ...

Bäume haben nicht nur einen ökologischen Wert!

- Sauerstoffproduktion
- Schaffung von Kleinklima
- Staubfilter
- (zumindest subjektive) Lärmreduktion
- ...

Sie leisten eine ökosoziale Dienstleistung

Dieser Wert wird von den Baumkronen erbracht, nicht von Stämmen mit gekappten Starkaststummeln ohne Krone

Es besteht ein Widerspruch zwischen ökosozialer Dienstleistung der Bäume und dem übertriebenen Sicherheitsanspruch

Dieser übertriebene Sicherheitsanspruch erzeugt:

- Baumkontrollkosten
- Baumschnittkosten
- Verlust an ökosozialer Dienstleistung

Zuletzt die Frage:

Wie viele Verurteilungen gibt es?

Ist denn der Aufwand tatsächlich von den Gerichten gefordert?

Vielfach ist er „selbstgemacht“ und könnte auch selbst wieder reduziert werden

Es gibt keinen Zweifel, dass:

- Baumkontrollen durchzuführen
- und diese in einem Baumkataster zu dokumentieren sind.

Führen Sie die Kontrollen „schlank“ und zielorientiert durch.
Dabei hilft eine gute Methode und ein Schadsymptomkatalog.

Dokumentieren Sie die wesentlichen Ergebnisse in einem „schlanken“ Kataster.

Für Fragen und Anregungen

www.svprosenz.at

prosenz@svprosenz.at